

Mitteilungsblatt

der Pädagogischen Hochschule Tirol

Studienjahr 2019/20

02.06.2020

10. Stück

Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Bachelorstudium Lehramt Primarstufe für das Studienjahr 2020/21 (Änderung gemäß COVID-19- Hochschul-Aufnahmeverordnung -C-HAV)

Für das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Tirol
Prof. Mag. Thomas Schöpf
Rektor

Medieninhaberin, Herausgeberin und Redaktion:
Pädagogische Hochschule Tirol

Anschrift der Redaktion:
Büro des Rektors, Eduard-Bodem-Gasse 1, 6020 Innsbruck

Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Bachelorstudium Lehramt Primarstufe für das Studienjahr 2020/21 (Änderung gemäß COVID-19- Hochschul-Aufnahmeverordnung -C-HAV)

Gemäß § 4 der COVID-19-Hochschul-Aufnahmeverordnung (C-HAV), BGBl. II Nr. 224 i.V.m. § 52e Abs. 5 Hochschulgesetz 2005, BGBl. Nr. 30/2006 idgF hat das Rektorat nach Anhörung der Vorsitzenden des Hochschulkollegiums, dem Vorsitzenden der Hochschulvertretung und der Vorsitzenden des Hochschulrats das Aufnahmeverfahren Bachelorstudium Lehramt Primarstufe für das Studienjahr 2020/21, verlautbart im Mitteilungsblatt Nr. 3, Studienjahr 2021/20, wie folgt abgeändert:

Präambel

Der „Verbund Aufnahmeverfahren 2020“¹ führt ein einheitliches Aufnahmeverfahren zur Feststellung der Eignung für Lehramtsstudien gem. § 65a UG und § 52e HG durch. Der allgemeine Teil des gemeinsamen Aufnahmeverfahrens ist zweistufig und modular aufgebaut und besteht aus einem Online-Self-Assessment (Modul A) und einem Online-Face-to-Face Assessment (Modul C+). Das im Aufnahmeverfahren eingesetzte, einheitliche Modul A wird von den Institutionen im „Verbund Aufnahmeverfahren 2020“ wechselseitig anerkannt. Die zusätzlich zum allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens vorgesehene in Ergänzungsprüfungen nachzuweisende körperlich-motorische bzw. rhythmisch-musikalische Eignung entfällt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das Aufnahmeverfahren zur Feststellung der Eignung für das Lehramt an Schulen gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit für StudienwerberInnen, die im Studienjahr 2020/21 an der Pädagogischen Hochschule Tirol zum Bachelorstudium Lehramt Primarstufe zugelassen werden wollen.
- (2) Vom allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens sind folgende StudienwerberInnen ausgenommen:
 1. Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen, die gem. § 50 Abs. 2 HG eine befristete Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Primarstufe beantragen.
 2. Personen, die ein Aufnahmeverfahren für ein Lehramtsstudium an einer inländischen Universität oder einer Pädagogischen Hochschule mit den gleichen Modulen A und C+ erfolgreich absolviert haben. Der Nachweis muss bis zum 1. Juli 2020 vorgelegt werden.

¹ Alpen-Adria-Universität Klagenfurt (AAU), Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien (HAUP), Karl-Franzens-Universität Graz (Universität Graz), Kirchliche Pädagogische Hochschule Graz-Seckau (KPH Graz), Pädagogische Hochschule Burgenland (PH Burgenland), Pädagogische Hochschule Kärnten (PH Kärnten), Pädagogische Hochschule Steiermark (PH Steiermark), Pädagogische Hochschule Tirol (PH Tirol), Pädagogische Hochschule Vorarlberg (PH Vorarlberg), Technische Universität Graz (TU Graz), Universität für Musik und darstellende Kunst Graz (KUG), Universität Mozarteum Salzburg (Mozarteum).

§ 2 Aufnahmeverfahren Allgemeines

- (1) Die Zulassung zum Lehramtsstudium setzt die Eignung für Lehramtsstudien voraus. Diese Eignung wird mit dem zweistufigen allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens für das Bachelorstudium Lehramt Primarstufe festgestellt.
- (2) StudienwerberInnen, die eine Behinderung im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005 durch einen Behindertenpass des Sozialministeriumservice oder durch ein fachärztliches oder fachpsychologisches Gutachten nachweisen können, können eine alternative Überprüfung der Eignung beantragen, wenn die Behinderung eine Durchführung der Eignungsfeststellung nach Maßgabe dieser Verordnung nicht oder nur teilweise zulässt. Über die Methode der Eignungsfeststellung entscheidet das für die Studienzulassung zuständige Mitglied des Rektorats.
- (3) Der allgemeine Teil des Aufnahmeverfahrens besteht aus zwei Stufen und wird über das Internet-Portal www.zulassunglehramt.at abgewickelt.
Stufe 1 umfasst die Registrierung und ein Online-Self-Assessment (Modul A).
Stufe 2 besteht aus einem Online-Face-to-Face Assessment (Modul C+).
- (4) Informationen zum Ablauf des Aufnahmeverfahrens werden auf der Website der Pädagogischen Hochschule Tirol sowie auf dem Anmeldeportal www.zulassunglehramt.at veröffentlicht.
- (5) Das Aufnahmeverfahren findet einmal pro Studienjahr statt. Der allgemeine Teil des Aufnahmeverfahrens wird an zwei Terminen durchgeführt. Der erste Termin findet von 2. März 2020 bis 15. Mai 2020 statt. Die erste Stufe besteht aus der Registrierung und einem Online-Self-Assessment und der Einzahlung des Kostenbeitrags (Modul A). Bei der zweiten Stufe des Aufnahmeverfahrens wird ein Online-Face-to-Face Assessment (Modul C+) virtuell im Zeitraum vom 29. Juni 2020 bis zum 03. Juli 2020 durchgeführt.
- (6) Die Höchststudierendenanzahl und die Reihungskriterien zur Aufnahme werden in der Verordnung über die Aufnahme von Studierenden im Studienjahr 2020/21 vom Rektorat in einem eigenen Mitteilungsblatt bekanntgegeben.
- (7) Die positive Absolvierung des Aufnahmeverfahrens ist nur für die Zulassung zum Studium im Studienjahr 2020/21 gültig. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Aufnahmeverfahrens möglich.

§ 3 Modul A: Registrierung

- (1) Für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist die Registrierung unter Benützung des Anmeldeportals www.zulassunglehramt.at erforderlich. Bei der Registrierung wird für alle StudienwerberInnen ein persönliches Benutzerkonto angelegt. Die Aktivierung des Benutzerkontos muss von den StudienwerberInnen innerhalb der Registrierungsfrist durch einen Bestätigungslink vorgenommen werden.
- (2) Bei der Registrierung müssen die für das Aufnahmeverfahren notwendigen persönlichen Daten angegeben werden.
- (3) Die Frist für die Registrierung beginnt am 2. März 2020 um 09:00 Uhr und endet am 15. Mai 2020 um 12:00 Uhr. Diese Frist ist eine Fallfrist, welche nicht erstreckt oder nachgesehen wird.
- (4) Eine Registrierung außerhalb der festgesetzten Frist oder ohne Benützung des Anmeldeportals (etwa im Wege von E-Mail, Fax, Telefon etc.) ist nicht zulässig. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Registrierung ist ungültig und bleibt jedenfalls unberücksichtigt.

- (5) Pro StudienwerberIn ist eine Anmeldung und damit die Anlage eines Benutzerkontos zulässig. Doppel- oder Mehrfachanmeldungen sind ungültig und werden ausnahmslos gelöscht. Leistungen, die unter Verwendung eines ungültigen Benutzerkontos erbracht werden, sind ebenfalls ungültig.
- (6) Eine Abmeldung vom Aufnahmeverfahren ist bis 48 Stunden vor dem Prüfungstermin von Modul C+ jederzeit möglich. StudienwerberInnen, die ohne sich rechtzeitig abzumelden nicht zum Prüfungstermin erscheinen, können an keinem anderen Prüfungstermin teilnehmen.

§ 4 Modul A: Online-Self-Assessment

- (1) Das Online-Self-Assessment muss von den StudienwerberInnen eigenständig und vollständig innerhalb der in § 3 Abs. 3 angegebenen Fristen unter Benützung des Anmeldeportals absolviert werden.
- (2) Wird das Online-Self-Assessment nicht vollständig und fristgerecht durchgeführt, ist eine weitere Teilnahme am Aufnahmeverfahren für das Studienjahr 2020/21 nicht möglich.
- (3) Die Absolvierung des Online-Self-Assessments erfordert keine gesonderte Vorbereitung und wird anonym durchgeführt. Die Ergebnisse des Online-Self-Assessments sind nur dem Studienwerber / der Studienwerberin bekannt und werden nicht in die Bewertung einbezogen.

§ 5 Modul A: Auswahl von Studienort und Studium und Einzahlung des Kostenbeitrags

- (1) Um Modul A des Aufnahmeverfahrens erfolgreich abzuschließen, müssen unmittelbar nach der Absolvierung des Online-Self-Assessments bis 15. Mai 2020 um 12:00 Uhr noch folgende weitere Schritte absolviert werden:
 - a) Die verbindliche Auswahl des Terminfensters, an dem die/der StudienwerberIn das Online-Face-to-Face Assessment absolvieren wird.
 - b) Die unverbindliche Auswahl der Institution, an welcher beabsichtigt wird, das Studium zu absolvieren und die unverbindliche Auswahl des gewünschten zukünftigen Lehramtsstudiums.
 - c) Die Einzahlung eines Kostenbeitrags gemäß § 6.
- (2) Eine Änderung der Auswahl von Studium und Studienort ist im Zuge der Antragstellung auf Zulassung möglich.
- (3) Nach Auswahl von Studienort sowie Studium und nach Einzahlung des Kostenbeitrags erhalten die StudienwerberInnen eine Registrierungsbestätigung.

§ 6 Kostenbeitrag

- (1) Die StudienwerberInnen haben sich mit einem Beitrag an den Kosten, die im Zuge der Durchführung des allgemeinen Aufnahmeverfahrens für das Studienjahr 2020/21 entstehen, zu beteiligen. Die Höhe des Kostenbeitrages beträgt 50,-- EUR.
- (2) Der Kostenbeitrag wird für den gesamten Verbund Aufnahmeverfahren 2020 zentral von der Universität Graz eingehoben. Der vollständige Betrag muss innerhalb der festgelegten Frist mittels des von der Universität Graz zur Verfügung gestellten ePayment-Angebots bezahlt werden. Die dafür erforderlichen Informationen werden im Rahmen der Registrierung am Anmeldeportal bekannt gegeben.

- (3) Die Zahlungsfrist beginnt für am 2. März 2020 und endet am 15. Mai 2020 um 12:00 Uhr. Die Zahlungsfrist ist eine Fallfrist, die nicht erstreckt oder nachgesehen wird.
- (4) Sollte der Beitrag nicht innerhalb der festgelegten Frist am Konto der Universität Graz einlangen oder den StudienwerberInnen nicht zuordenbar sein, ist eine Teilnahme am allgemeinen Aufnahmeverfahren ausgeschlossen.
- (5) Bezahlte Beiträge können ausnahmslos nicht rückerstattet werden. Auch bei Abmeldung vom Online-Face-to-Face Assessment oder bei Nichterscheinen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Kostenbeitrages.
- (6) Nicht zuordenbare Beiträge werden ebenso wie Doppeleinzahlungen nicht rückerstattet.

§ 7 Bestätigung der Studienwahl

- (1) Die Bestätigung über die Absolvierung des allgemeinen Aufnahmeverfahrens (Modul A) muss von den StudienwerberInnen bei Teilnahme am ersten Termin ab 8. Juni 2020 über ihr persönliches Benutzerkonto abgerufen werden.
- (2) Nach der Bestätigung der Studienwahl werden die StudienwerberInnen zum Online-Face-to-Face Assessment an der Pädagogischen Hochschule Tirol eingeladen.

§ 8 Modul C+: Online-Face-to-Face Assessment

- (1) Als zweite Stufe im Aufnahmeverfahren ist das Online-Face-to-Face Assessment zu absolvieren.
- (2) Das Online-Face-to-Face Assessment besteht aus einem persönlichen Assessment, in welchem auf weitere für den Berufs- und Studienerfolg relevante Merkmale und Ressourcen eingegangen wird. Sowohl kommunikative als auch soziale und emotionale Ressourcen sind Teil dieses etwa 15 Minuten dauernden Einzelgesprächs.
- (3) Mit Modul C+ ist das allgemeine Aufnahmeverfahren abgeschlossen.
- (4) Das Ergebnis des Online-Face-to-Face Assessments wird den StudienwerberInnen von der Pädagogischen Hochschule Tirol bekannt gegeben.
- (5) Sollte keine positive Feststellung der Eignung erfolgt sein, ist eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Primarstufe im Studienjahr 2020/21 nicht möglich. Eine neuerliche Teilnahme am gesamten Aufnahmeverfahren ist ab dem folgenden Studienjahr zulässig.

§ 9 Zulassung

- (1) Die Zulassung von StudienwerberInnen zum Bachelorstudium Lehramt Primarstufe ist innerhalb der Zulassungsfristen für das Studienjahr 2020/21 durchzuführen. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach positiver Absolvierung eines neuerlichen Aufnahmeverfahrens möglich.
- (2) Die Zulassung zum Lehramtsstudium setzt die positive Absolvierung des Aufnahmeverfahrens sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen voraus.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Tirol in Kraft und ersetzt die Verordnung des Rektorates für das Aufnahmeverfahren Bachelorstudium Lehramt Primarstufe, kundgemacht im Mitteilungsblatt Nr. 3, Studienjahr 2019/20.

Für das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Tirol

Mag. Thomas Schöpf

Rektor

Innsbruck, am 02.06.2020